

Verkündungsblatt

Nr.: 5/2016 Datum: 15.11.2016

	Inhalt	Seite
04.05.2016	Erste Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Friedrich- Schiller-Universität Jena vom 4. Mai 2016	189
10.06.2016	Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich- Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2016	190
18.10.2016	Vierte Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Oktober	
	2016	192

Erste Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 4. Mai 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 226) sowie Ziff. 8 der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 ThürHG zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14. Juni 2010 (ABI. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Satzung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2011, S. 13). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 3. Mai 2016 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungssatzung am 4. Mai 2016 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 20. Juli 2016 das Einvernehmen zur Satzung erklärt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für eine Einzelstunde á 45 Minuten erhalten:

- a) Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und insbesondere Seminare/Übungen bzw. Praktika durchführen, bis zu 24,00 €,
- b) promovierte Lehrbeauftragte für Lehrveranstaltungen nach a) bis zu 30,00 €,
- c) Lehrbeauftragte mit Lehraufgaben eines Professors (insbesondere Vorlesungen) bis zu 38.00 €
- d) Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, bis zu 55,00 €"

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Jena, 4. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 226), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 7. Juni 2016 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juni 2016 genehmigt. Sie wird nach Berichtigung hiermit nochmals bekanntgemacht.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

§ 2 Aufhebung eines Studienganges

- (1) Beabsichtigt eine Fakultät die Aufhebung eines Studiengangs, kann der Fakultätsrat einen begründeten Antrag an den Senat zur Aufhebung des Studiengangs beschließen. Gründe für die beabsichtigte Aufhebung können insbesondere sein, dass die Sicherstellung des Lehrangebots in diesem Studiengang für die Zukunft nicht gewährleistet werden kann oder aufgrund mangelnder Attraktivität eine angemessene und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werdende Auslastung nicht stattfindet. Der Beschluss des Senates ist Voraussetzung für den entsprechenden Antrag der Hochschule gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 ThürHG zur Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium.
- (2) Alle Studierenden in dem aufgehobenen Studiengang haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich der halben Regelstudienzeit Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (3) In einem aufgehobenen Studiengang werden keine Studierenden mehr für das erste Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität.

§ 3 Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Fakultät stellt sicher, dass für alle Studierenden in aufgehobenen Studiengängen bis zum Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Lehrangebot in den einzelnen Fachsemestern kann dabei fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des eingestellten Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.
- (2) Studierende, die innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität wechseln oder eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt.

§ 4 Letztmalige Prüfungsmöglichkeit

- (1) Prüfungsleistungen in den aufgehobenen Studiengängen können letztmalig bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 2 genannten Frist erbracht werden. Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.
- (2) Soweit Studierende es versäumt haben, Leistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 1 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Ordnung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen.
- (3) Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. Dazu zählen insbesondere:
 - längerfristige, schwerwiegende Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
 - Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubes oder
 - Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- Für die Bemessung der Frist nach § 2 Abs. 2 werden auf Antrag des Studierenden nachgewiesene Zeiten der Mitarbeit in studentischen und universitären Gremien bis zu vier Semestern berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Besteht für einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen fristgemäß abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich der Studierende mit dem zuständigen Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 5 Information und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studierenden in einem aufgehobenen Studiengang werden unverzüglich nach Zustandekommen der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 3 hierüber sowie die Folgen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.
- (2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 2 Absatz 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 3 als Fristbeginn für die Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 4. November 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vierte Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Oktober 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 226), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2009, S. 1156), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung zur Promotionsordnung vom 21.01.2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014, S. 21).

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 29. Juni 2016 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 18. Oktober 2016 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Änderung am 18. Oktober 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Psychologie" ein Komma und das Wort "Soziologie" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 14 werden zu den Absätzen 4 bis 13.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 7 Abs. 9 bzw. Abs. 10" durch die Angabe "§ 7 Abs. 8 bzw. Abs. 9" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 7 Abs. 7" durch die Angabe "§ 7 Abs. 6" ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 7" durch die Angabe "§ 7 Abs. 6" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Promotionsordnung gemäß Artikel 1 tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Jena, den 18. Oktober 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena Prof. Dr. Wolfgang Seufert Dekan der Fakultät für Sozialund Verhaltenswissenschaften